

Antragsbereich S / **Antrag S5**

AntragstellerInnen: UB Nürnberg, Bezirk Mittelfranken

Empfänger: Bundesparteitag
Landesparteitag

Empfehlung der Antragskommission: Annahme

S5: Inklusion durch Selbstbestimmung und Wahlfreiheit**Inklusion durch Selbstbestimmung und Wahlfreiheit**

Jeder Mensch hat ein Recht auf Inklusion, also ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein. So
5 steht es in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die seit 2009 in Deutschland Gültigkeit besitzt. Jeder Mensch gehört dazu. Egal wie er aussieht, welche Sprache er spricht oder ob er eine Behinderung hat. Das gilt in der Schule,
10 am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit. Verschieden sein ist normal! In einer inklusiven Welt sind alle Menschen in ihrer Verschiedenheit ein Teil der Gemeinschaft. Der Weg von der rechtlichen zur tatsächlichen Gleichstellung ist beschritten aber noch
15 nicht verwirklicht.

Deshalb fordern wir:

- Den zügigen und konsequenten Ausbau der Barrierefreiheit
20
- Eine eigene Wohnung für jeden, der sie möchte
- Den Weg von Fremdbestimmung hin zu einem selbstbestimmten Leben
- Einen Rechtsanspruch auf anwaltliche Hilfe für
25 Menschen in Betreuung(-sverfahren)
- Mitbestimmung Geschäftsunfähiger und Wahlrecht

- Einführung der Teilgeschäftsunfähigkeit
- Das Recht auf freie Schul- und Ausbildungswahl
- Einen Rechtsanspruch auf Assistenzbedarf, ohne bürokratische Hürden
- Mehr Netto vom Brutto für Menschen mit Behinderung

35

Den zügigen und konsequenten Ausbau der Barrierefreiheit: Wir wollen, dass jeder Mensch das Recht und die Möglichkeit hat, umfassend am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Leider gibt es nach wie vor zahlreiche, leicht abbaubare Barrieren, die dieses Ziel verhindern. Wir wollen erreichen, dass kostengünstig zu realisierender Barrierenabbau, wie z.B. der Abbau einer Schwelle, rechtlich gefordert und finanziell unterstützt wird. Unser Ziel ist, dass alle Orte allen Menschen offen stehen. Das ist aber finanziell nicht immer zu leisten. Zu hohe rechtliche Hürden würden dazu führen, dass Angebote insgesamt wegfallen würden. Das wollen wir nicht. Besser zusätzliche Busse mit Barrieren als nur barrierefreie Busse und Ausdünnung des Angebots. Wir wollen erreichen, dass es für alle Menschen mindestens ein Angebot in jedem Bereich in der Umgebung gibt, wie z.B. mindestens eine Regelschule für Sehbehinderte und mindestens ein öffentliches Schwimmbad, das Körperbehinderte ohne Begleitung besuchen können. Antragsformulare für Sozialleistungen sind in einfacher Sprache zu verfassen. Das fehlerfreie Ausfüllen muss für Menschen mit Behinderung einfach sein.

Eine eigene Wohnung für jeden: Wir wollen die

Eigenständigkeit im Bereich Wohnen fördern. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass jeder Mensch
65 unabhängig von seiner Einschränkung die Möglichkeit hat selbstständig zu wohnen, wenn er oder
sie es wünscht (Wahlfreiheit). So sehen wir es als nicht hinnehmbar, dass Menschen, die mit gezielter
Unterstützung oder sogar ganz selbstständig zum
70 eigenständigen Wohnen befähigt wären, gezwungen werden in Heimen oder ähnlichen Unterkünften zu
leben. Gründe für diesen Zwang sind das mangelnde Angebot an barrierearmen oder barrierefreien
Wohnraum und die mangelnde Akzeptanz Menschen
75 selbstbestimmt Leben zu lassen, wenn sie Defizite haben. Eine Heimunterbringung ist für BetreuerInnen
oder für das Umfeld oft der bequemere Weg. Wir setzen uns dafür ein, dass mehr Wohnungen für
Menschen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen
80 werden und notwendige Umbaukosten, inklusive der bereitzuhaltenden Sicherheiten zum Rückbau
der vorgenommenen Maßnahmen, von öffentlichen Trägern und Versicherungen getragen werden. Wenn
ambulante Unterstützung gewünscht wird, darf nicht
85 auf stationäre verwiesen werden (Wahlfreiheit). Für Menschen, die in ihrem Lebensverlauf eine Behin-
derung erfahren oder eine Verschlechterung ihrer Behinderung erleiden, soll, solange ausreichend
Chancen bestehen wieder in die eigene Wohnung
90 ziehen zu können, die eigene Wohnung erhalten
bleiben. Bei Bedürftigkeit ist der Wohnraum über die
Grundsicherung zu sichern. Voraussetzung ist, dass
die Betroffenen nicht selbst erklären, dass sie dauer-
haft eine andere Form der Unterkunft bevorzugen.

95

Ein Weg von Fremdbestimmung, hin zu einem selbstbestimmten Leben: Wir wollen Hilfe ohne Fremdbestimmung. Uns ist bewusst, dass viele Men-

schen Hilfe benötigen, da sie alleine nicht oder nicht
100 mehr richtig zurechtkommen. Süchte und Krankhei-
ten führen dazu, dass Menschen in ihrem Handeln
zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen kommen.
Es ist legitim, auch für Menschen mit Behinderung,
unvernünftige oder nicht nachvollziehbare Entschei-
105 dungen zu treffen. Eingriffe in ein selbstbestimmtes
Leben sind nur zu rechtfertigen, wenn ein Mensch das
wünscht oder zu einer Willensäußerung nicht in der
Lage ist. Wir wollen noch stärker darauf achten, dass
jeder Mensch bei jeder Entscheidung, die sein oder
110 ihr Leben betrifft, soweit wie möglich einbezogen
wird. Solange ein Mensch niemand anderen schädigt,
soll er oder sie selbst entscheiden dürfen, auch wenn
die Entscheidung irrational erscheint. Wir wollen
niemand im Regen stehen lassen und möchten ein
115 dichtes Beratungs- und Hilfenetz knüpfen. Jeder
Mensch der Hilfe will, soll sie bekommen. Jedem
Mensch soll fortlaufend Hilfe angeboten werden,
auch wenn sie abgelehnt wird. Nur „zwangsbeglückt“
soll niemand werden. Wer z.B. der Meinung ist, dass
120 er oder sie Suchtmittel konsumieren muss, soll nicht
gegen seinen oder ihren Willen in eine Entzugseinrich-
tung verbracht werden: Das gilt nicht im Strafrecht.
Der Schutz Dritter wird gewährleistet. Um ein selbst-
bestimmtes Leben für viele zu ermöglichen bedarf
125 es den Aufbau eines dichten Netzes von ambulanter
Hilfe, die jederzeit und niedrigschwellig angebo-
ten werden muss. Nur wenn ich mich im Krisenfall
auf Hilfe stützen kann, kann ich selbstbestimmt leben.

130 **Einen Rechtsanspruch auf anwaltliche Hilfe für
Menschen in Betreuung(-sverfahren):** Wir wollen,
dass die Interessen von Menschen mit Behinderung
ausreichend vertreten werden, insbesondere wenn
sie eine geistige oder psychische Beeinträchtigung

135 haben. Wir machen keinen Unterschied zwischen arm
und reich. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit,
dass Menschen, die unter Betreuung stehen oder
von einer Betreuung oder Unterbringung bedroht
sind, einen Rechtsanspruch auf eine/n AnwältIn ihrer
140 Wahl (Wahlfreiheit) haben, der vom Staat über die
Gewährung von
Verfahrenskostenhilfe bezahlt wird, unabhängig
davon, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen
vorliegen oder nicht. Bei der Gutachterausswahl ist auf
145 den Vorschlag der betroffenen Rücksicht zu nehmen,
wenn der/die vorgeschlagene GutacherIn nicht unge-
eignet ist (Wahlfreiheit). Alle MedizinerInnen, die an
den Bezirkskliniken oder an ähnlichen Einrichtungen
öffentlicher Trägerschaft beschäftigt sind, werden als
150 GutachterInnen den Gerichten zur Verfügung gestellt.
Jede/r Betroffene/r soll mindestens drei Tage vor der
richterlichen Anhörung persönlich auf diese Rechte
hingewiesen werden. Bei Eilbedürftigkeit sobald wie
möglich. Die Belehrung ist von der/dem Betroffenen
155 zu quittieren, oder wenn es nicht möglich ist von
zwei ZeugInnen. Hat der Antrag im Betreuungsver-
fahren des oder der Betroffenen Erfolg, so sind die
Kosten der Staatskasse aufzuerlegen. Bei Misserfolg
hat der/die Betroffene die Kosten der Verfahrens-
160 kostenhilfe zu tragen, wenn die wirtschaftlichen
Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorliegen.

Einführung der Teilgeschäftsunfähigkeit: Das
Gesetz kennt bisher nur den Zustand der Ge-
165 schäftsfähigkeit und der Geschäftsunfähigkeit. Viele
Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen
mit psychischen Problemen, sind nur in Teilbereichen
oder in temporären Abschnitten des Lebens ge-
schäftsunfähig. Es ist unangebracht diese Menschen
170 in den Bereichen und Zeiten fremd zu bestimmen,

in denen sie über einen freien Willen verfügen. Das verstößt gegen die Freiheit der Menschen (Wahlfreiheit). Geschäftsunfähigkeit liegt nur vor, wenn jemand keinen natürlichen Willen bilden kann. Wird
175 eine Geschäftsunfähigkeit in einem Bereich festgestellt, so wird der Mensch für diesen Bereich als teilgeschäftsunfähig erklärt mit der Folge, dass er oder sie in allen Bereichen, außer dem betroffenen, weiter frei entscheiden darf. Liegt bei temporär
180 geschäftsunfähigen bei einer Entscheidung ein Dissens zwischen den Betroffenen und dem/der BetreuerIn vor, muss mit der Entscheidung gewartet werden bis Geschäftsfähigkeit vorliegt. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der oder die BetreuerIn, wenn ein/e
185 GutachterIn die Geschäftsunfähigkeit bestätigt.

Mitbestimmung Geschäftsunfähiger: Der oder die BetreuerIn hat vor jeder Entscheidung den oder die Betreute zu hören. Er oder sie hat deren Entscheidung zu respektieren, wenn sie nicht unvertretbar
190 oder undurchführbar ist. Ist es aus Sicht der/des BetreuerIn nicht möglich wunschgemäß zu handeln, so hat der oder die BetreuerIn das Betreuungsgericht darüber zu informieren. Wenn der oder die Betrof-
195 fene es verlangt, hat das Gericht zu entscheiden, ob der Wunsch der/des Betroffenen nicht doch erfüllt werden kann.

Das Recht auf freie Schul- und Ausbildungswahl:
200 Wir wollen das jeder Mensch frei entscheiden kann welche Schule und welche Ausbildung für sie oder ihn die richtige ist. Es muss für jeden Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geben eine Regelschule besuchen zu können, ggf. mit Hilfe von Schulbeglei-
205 tern. Wir wollen jeden Menschen ein solches Angebot machen, ohne dass sie oder er oder ihre oder seine

Eltern von sich aus aktiv werden müssen. Wir wollen aber auch für jeden Menschen mit Förderbedarf ein Angebot an Förderschulen bereitstellen, wen er oder
210 sie diese Förderung bevorzugt. Gleiches gilt für den Bereich Ausbildung. Mit Hilfe finanzieller Förderung wollen wir erreichen, dass wir mehr Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt bringen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass mehr Menschen mit Behinderung
215 im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. Menschen, die lieber in einer geschützten Einrichtung arbeiten, muss ein ausreichendes Angebot offenstehen. Ziel dieser Einrichtungen muss es jedoch weiterhin sein den Menschen die Möglichkeit zu eröffnen auf den
220 ersten Arbeitsmarkt zu gelangen.

Einen Rechtsanspruch, ohne bürokratische Hürden, auf Assistenzbedarf: Wer Assistenz benötigt soll sie erhalten. Wir wollen darauf verzichten hohe
225 Hürden aufzustellen, die nur von JuristInnen überwunden werden können. Wer Assistenz beantragt soll sie erhalten ggf. vorläufig und auf Widerruf bis geklärt wird, ob sie wirklich benötigt wird. Der Kostenträger soll in Zukunft beweisen, dass sie nicht benötigt wird
230 (Beweislastumkehr).

Mehr Netto vom Brutto für Behinderte: Wir wollen nicht mehr, dass Menschen mit Behinderung bis auf einen Freibetrag ihr gesamtes Einkommen und Ver-
235 mögen für ihre Betreuung und Pflege einsetzen müssen. Wir wollen erreichen, dass diese Menschen mindestens 20 Prozent ihres Einkommens und mindestens 20 Prozent ihres Vermögens behalten dürfen, das über den Freigrenzen liegt, bzw. dass notwendige Aus-
240 gaben nur zu maximal 75 Prozent aus dem Vermögensstamm entnommen werden dürfen. Das bedeutet, wenn jemand z.B. 1000€ mehr verdient, dürfen

von diesem Mehrverdienst maximal 800€ vom Kostenträger als Eigenanteil für Hilfsleistungen gefordert
245 werden. Wer z.B. 100.000€ Vermögen über der Freigrenze besitzt, darf mindestens 20.000€ davon behalten und muss sie nicht für notwendige Hilfen ausgeben. Ein höheres Einkommen muss belohnt werden. Vermögen, das aufgebaut wurde darf nicht komplett
250 verbraucht werden. Wir wollen, dass Leistung auch bei Menschen mit Behinderung so entlohnt werden, wie es in unserer Gesellschaft für Berufstätige vorgesehen ist.